

Aussteller-Reglement der SAGA26

Einleitung

Das vorliegende Reglement dient als Grundlage und Vertragsbasis. Im Jahre 2026 findet diese Gewerbeausstellung vom 12. Juni – 14. Juni statt.

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.

Das vom Safenwil Events bestellte Organisationskomitee (nachfolgend OK) schliesst auf Basis dieses Reglements mit seinen Ausstellern einen Ausstellungsvertrag ab. Dieser gilt als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Anmeldung mit dem versandten Anmeldeformular vorliegt und diese vom OK angenommen wird. Die Bedingungen des Reglements lauten:

1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller, wie auch seine Beauftragten, die Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich, alle Anweisungen des OK zur Benutzung der gemieteten Standflächen und auch die Benutzungsordnung des Ausstellungsgeländes einzuhalten. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterzeichnet und termingerecht eingereicht werden.

Der offizielle Anmeldeschluss ist 15. Januar 2026.

Die Belegung einer Ausstellungsfläche an einer früheren Ausstellung gibt keinen automatischen Anspruch auf die Wiederzuteilung derselben Fläche. Für die Platzierung ist unter anderem auch die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen massgebend.

2. Zulassungsbedingungen

Als Aussteller kommen in Betracht:

- Alle Mitglieder des Handwerker- und Gewerbevereins Safenwil
- Andere Gewerbetreibende, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Berufsverbände, öffentliche Institutionen sowie Vereine und Organisationen, welche sich der Öffentlichkeit präsentieren wollen.

Kann die Ausstellungsfläche nicht komplett von Gewerbevereinsmitgliedern oder Institutionen besetzt werden, können sich auch auswärtige Betriebe anmelden.

Nach abgeschlossener Zuteilung der Standfläche wird jedem Aussteller die bearbeitete Anmeldung mit der zugewiesenen Standfläche vom OK schriftlich bestätigt und vom Aussteller gegengezeichnet. Damit werden die Teilnahmebedingungen rechtskräftig.

Das OK ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, oder wenn die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

Eine Untermiete von Ständen ist untersagt. Die Teilnahme von Mitausstellern auf dem gleichen Stand ist erlaubt. Mitaussteller müssen durch den Hauptaussteller angemeldet und vom OK bewilligt werden.

Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form in Erscheinung treten, sei es durch Exponate oder Werbeunterlagen, Adress- oder Hinweistafeln.

Mitaussteller bezahlen eine pauschale Gebühr, die dem Hauptaussteller verrechnet werden (siehe Pos. 5).

Mitausstellergebühr und 50% der Standkosten werden sechs Monate vor Ausstellung in Rechnung gestellt (Zahlungskonditionen 30 Tage).

3. Zuteilung der Standflächen

Das OK erstellt aufgrund der in der Anmeldung gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist.

Das OK ist berechtigt, im Interesse des Gesamtkonzeptes die beantragte Standfläche anzupassen. Diese Korrekturen müssen verhältnismässig sein. Für die Verrechnung des Standes gilt die tatsächlich zugewiesene Fläche. Bei der Zuteilung der Standfläche ist für die Prioritätensetzung der Eingang der Anmeldungen für das OK von Bedeutung. Auf jeden Fall ist die schriftliche, gegengezeichnete Bestätigung samt Standplan verbindlich.

Platzierungswünsche werden als solche entgegengenommen und wenn möglich berücksichtigt. Kann sich ein Aussteller mit dem ihm zugewiesenen Platz nicht einverstanden erklären, hat er die Möglichkeit, beim OK eine schriftlich begründete Einsprache zu erheben. Dies hat vor der Gegenzeichnung der schriftlichen Ausstellerbestätigung zu erfolgen.

4. Standbau

Die Miete eines durch den Standbauers erstellten Messestandes beinhaltet folgende Minimalleistungen:

- Wände und System weiss (Höhe 2.5 Meter)
- Beleuchtungsträger/Gitterträger 20/20cm an Standfront

Ausserhalb der gemieteten Flächen (v.a. im Gangbereich) dürfen keine Waren oder Reklamen platziert werden!

Alle Zusatzleistungen wie Beleuchtung, stärkere Stromanschlüsse, Wasser, Abwasser, zusätzliche Wände oder sonstige Sonderwünsche werden direkt von dem vom OK bestimmten Standbauer verrechnet. Solche Zusatzleistungen sind dem OK mit der Anmeldung anzumelden. Führen Überbelastungen zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so geht deren Behebung zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

5. Preise

Für die Miete eines Standes wird eine m²-abhängige Gebühr pro Aussteller erhoben. In dieser Gebühr sind unter anderem die Kosten von Infrastruktur, Sicherheitsdienst, Organisation und Administration abgedeckt. Die Standpreise sind im Anmeldeformular definiert.

Für Restaurationsbetriebe, Schausteller oder vom OK eingeladene Organisationen gelten spezielle Regelungen.

Jeder Aussteller bringt einen Tombolapreis im Wert von 50.– SFr.
Gutscheine dürfen keine Zuzahlungsbedingungen enthalten

6. Konditionen

Die Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich. Die Rechnung für die Ausstellungsgebühren erfolgt nach definitiver Zuteilung des Standplatzes. Das Fälligkeitsdatum der Bezahlung ist unbedingt einzuhalten. Das OK kann einen Aussteller ausschliessen, wenn die Gebühren nicht spätestens 2 Wochen vor Ausstellungsbeginn einbezahlt sind.

Bei einem Rücktritt vom Ausstellervertrag bis 01.05.2026 wird eine Umtriebs Entschädigung von 2/3 der Kosten für den reservierten Stand erhoben. Nach diesem Datum haftet der Aussteller für die volle Platzmiete.

Die Bezahlung der Ausstellungs- und Mitausstellergebühr berechtigt jeden Aussteller und Mitaussteller für die Teilnahme am Eröffnungsapéro mit zwei Personen.

Eröffnungsapéro	13.00 – 14.00 Uhr
Berufsschau	14.00 – 16.00 Uhr
Offizielle Eröffnung	16.00 Uhr

7. Aufbau-, Abbau- und Öffnungszeiten

Aufbau der Stände ab (Individualstände nach Absprache mit OK)	11.06.2026	07.00 – 22.00 Uhr
Ausstellungsbereit der Stände	12.06.2026	12.00 Uhr
Öffnungszeiten der Ausstellung und Restaurationsbetriebe	12.06.2026	16.00 Uhr – 22.00 Uhr
	13.06.2026	10.00 Uhr – 22.00 Uhr
	14.06.2026	10.00 Uhr – 17.00 Uhr
Öffnungszeiten Barbetrieb	12.06.2026	bis 24.00 Uhr
	13.06.2026	bis 24.00 Uhr
Abbau der Stände, aufräumen ab	14.06.2026	17.00 Uhr - 00.00 Uhr
	15.06.2026	07.00 Uhr – 12.00 Uhr

Es dürfen keine Stände vor dem offiziellen Ausstellungsende (auch nur teilweise) geräumt werden.

Räumung von Hallen und Zelten	15.06.2026	07.00 Uhr – 22.00 Uhr
-------------------------------	------------	-----------------------

Die Hallen werden aus Sicherheitsgründen 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten der Ausstellung geschlossen.

Die Stände müssen am 12.06.2026, 12.00 Uhr für die Feuer- und Sicherheitsabnahme fertig gestellt sein.

8. Zufahrt zur Ausstellung

Es ist beim Auf- und Abbauen unbedingt darauf zu achten, dass die Zufahrt zu den Ausstellungshallen und –zelte nicht unnötig lange blockiert wird. Während der Ausstellung ist die Zufahrt vor den Hallen nicht möglich.

Aus Sicherheitsgründen (Feuerwehr, Sanität) sind die Zufahrten und Notausgänge während der Ausstellung freizuhalten.

9. Versicherung

Das OK schliesst für die allgemeinen Risiken der Ausstellung eine Haftpflichtversicherung ab. Es wird empfohlen, dass jeder Aussteller / Mitaussteller eine Versicherung für die eigenen Risiken abschliesst. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen selber, die aus der Unterlassung dieser Versicherung entstehen können.

10. Verschiedenes

- Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen keine leicht brennbaren Materialien (Dekorationen, etc.) verwendet werden. Beim Gebrauch von Kerzen oder offenem Feuer ist die grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden. Vor Ausstellungsbeginn werden alle Stände von der Feuerwehr auf diese Bestimmung hin kontrolliert. Missstände müssen zu Lasten des Ausstellers behoben werden.
- Geplante Attraktionen, Unterhaltung etc. sind dem OK zwecks Koordination und Ankündigung rechtzeitig zu melden.
- Aktives Verkaufen von Getränken und Esswaren ist nur mit einer Bewilligung des OK's erlaubt.
- Alle Getränke für Ausstellungsbesucher müssen über die SAG26 bezogen werden
- Übermässige Lärm- und Geruchsbelästigung (laute Musik, überlaute Produktpreisungen, „laute Arbeiten“ und Vorführungen, etc.) sind zu unterlassen.
- Die Standreinigung sowie Entsorgung von Abfall, der vor, während und nach der Ausstellung anfallen, ist Sache des Ausstellers.
- Die Auflagen der kantonalen Lebensmittelkontrollstelle sowie das Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.
- Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter nach der Ausstellung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Allfällige Umtriebe gehen zu Lasten des entsprechenden Ausstellers.

11. Verzicht auf Durchführung

Müsste auf die Durchführung der Gewerbeausstellung wegen nicht vorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt verzichtet werden, können die Aussteller keine Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

12. Zuwiderhandlung

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Ausstellungsreglement. Wer Weisungen des OK nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Auf schriftliche Verwarnung hin kann das OK alles Nötige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten des verursachenden Ausstellers durchführen lassen.

Gerichtsstand ist Safenwil / Zofingen
Safenwil 11.09.2025

Verein Safenwil Events

SAGA26

Güterstrasse 1b

5745 Safenwil